

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung des Hebammengesetzes

A. Problem und Ziel

Der Rettungsdienst ist im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge ein essentieller Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine qualifizierte, bedarfsgerechte, hilfsfristorientierte und flächendeckende notfallmedizinische Hilfe auf dem aktuellen Stand von Wissen und Technik. Diesem Anspruch kann nur ein zukunftsorientiertes, leistungsgerechtes und an den Bedürfnissen der Hilfeersuchenden ausgerichtetes Rettungswesen gerecht werden.

Im Rettungswesen arbeiten Ärzte und nichtärztliches Personal eng zusammen. Im nicht-ärztlichen Bereich sind sowohl Rettungshelfer, Rettungssanitäter wie auch Rettungsassistenten im Einsatz. Einzig die Ausbildung zum Rettungsassistenten ist dabei bundeseinheitlich im Rettungsassistentengesetz geregelt. Diese Berufsgruppe ist es auch, die neben den Notärztinnen und Notärzten die Hauptlast und die hauptsächliche Verantwortung im Rettungsdienst trägt. Ihre Qualifikation ist damit wesentliche Voraussetzung dafür, dass auch weiterhin eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch den öffentlichen Rettungsdienst garantiert werden kann.

Das derzeit geltende Rettungsassistentengesetz stammt aus dem Jahr 1989. Die darin geregelte Ausbildung ist den Anforderungen an einen modernen Rettungsdienst nicht mehr in ausreichendem Maße gewachsen. Die Novellierung der Ausbildung wird seit längerem für überfällig gehalten.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt der Forderung nach einer Neuregelung der Rettungsassistentenausbildung nach. Er greift umfänglich die vielfältigen Forderungen auf, die im Vorfeld an den Bundesgesetzgeber herangetragen worden sind. Das Ergebnis ist eine umfassend überarbeitete neue Ausbildung, die sich beginnend mit der Ausbildungsdauer, die von zwei auf drei Jahre verlängert wird, wesentlich von der bisherigen Ausbildung zum Beruf des Rettungsassistenten unterscheidet.

Ein neu formuliertes Ausbildungsziel macht die moderne Aufgabenstellung des Berufs deutlich. Es konkretisiert das Tätigkeitsspektrum der Berufsangehörigen und entwickelt es anhand der Aufgaben, die auf den Rettungsdienst zukommen, weiter. Weitere Neuerungen betreffen die Berufsbezeichnung, die Vernetzung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung sowie Einführung einer Ausbildungsvergütung. Im Übrigen entspricht der Gesetzentwurf den Strukturen anderer Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

werden im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

werden im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

werden im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt

F. Weitere Kosten

werden im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs ermittelt

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung des Hebammengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters^{*)} (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)

Abschnitt 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1

Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18).

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vorgeschrieben sind,
3. der Beruf des Notfallsanitäters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des dem Notfallsanitäters entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gefordert wird und sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt, oder
4. der Ausbildungsnachweis der Antragsteller lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt.

Themenbereiche unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis als Notfallsanitäter erworben haben; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die

sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

(3) Für Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 anstreben, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Notfallsanitäters entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen. Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung aufweist. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Sätze 5 bis 7 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Notfallsanitäter verfügen, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist und den ein anderer der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 und nach § 3 Absatz 1 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(7) Die Bundesregierung überprüft die Regelung zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.

Unterrichtungspflichten

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf des Notfallsanitäters ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission.

(3) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

A b s c h n i t t 2

A u s b i l d u n g

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung für Personen nach § 1 soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Auf die Lebenssituation, die jeweiligen Lebensphasen sowie die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Verletzten, Erkrankten und sonstigen Beteiligten ist zu achten.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgende Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

a) Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Gefahrenabwehrmaßnahmen,

- b) Beurteilen des Gesundheitszustandes, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, bei verletzten und erkrankten Personen sowie Entscheiden über die Notwendigkeit der Nachforderung eines Notarztes, weiteren Personals, weiterer Rettungsmittel oder sonstiger ärztlicher Hilfe sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,
 - c) Durchführen angemessener medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um bei Vorliegen eines lebensgefährlichen Zustandes oder bei zu befürchtenden wesentlichen Folgeschäden einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen,
 - d) angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen,
 - e) Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
 - f) Auswählen des geeigneten Transportzielortes und Überwachen des medizinischen Zustandes und seines Verlaufs bei den Patientinnen und Patienten während des Transports,
 - g) sachgerechtes Übergeben der Patientinnen und Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und dessen Verlaufs,
 - h) Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
 - i) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen und
 - j) Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften,
2. die folgende Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:
- a) Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Rettungseinsatz,
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
 - c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten standardmäßig zu bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und –situationen vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,
3. mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individualmedizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung.

(2) Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen vermittelt. In den Ländern, in denen die Ausbildungen nach diesem Gesetz dem Schulrecht unterliegen, erfolgt die Genehmigung der Schulen nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe von Absatz 3. Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt.

(3) Die staatliche Anerkennung der Schulen nach Absatz 2 Satz 1 und die Genehmigung von Lehrrettungswachen nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt durch die zuständige Behörde. Schulen werden anerkannt, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. Vorhaltung der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durch Vereinbarungen mit Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung genehmigt (Lehrrettungswache) oder als geeignet beurteilt (Krankenhäuser) werden.

Über Satz 2 hinausgehende, landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Satz 2 bestimmen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge treffen.

(5) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen.

(6) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Berufs des Notfallsanitäters im akademischen Bereich unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 2 Satz 1 abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung

darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(7) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit am 19. November 2009 im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers (Bundesanzeiger 02111_1 Seite 1) bekannt gemacht hat. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit die Ergebnisse der Auswertung.

§ 6

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz ist,

1. dass die Bewerberin oder der Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 geeignet ist und,
2. im Falle einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1, der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder eine nach Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer, im Falle einer Ausbildung nach § 5 Absatz 6 der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 6 anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

§ 8

Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 werden angerechnet

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub, oder Ferien,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent des Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Ausbildungen nach § 5 Absatz 6.

§ 9

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach Maßgabe des § 4 die Mindestanforderungen an die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach § 5 und § 28 Absatz 2, das Nähere über die staatliche Prüfung und Ergänzungsprüfung sowie über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder 4 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Ausbildungsnachweisinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 dieses Gesetzes,
5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 7 und § 2 Absatz 3 Satz 5.

(3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

Abschnitt 3

Ausbildungsverhältnis

§ 10

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs und
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der Ausbildung berechtigt ist, und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Pflichten des Trägers der Ausbildung

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 4) in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann und
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; sie sollen ihren physischen und psychischen Kräften angemessen sein.

§ 12

Pflichten der Schülerin und des Schülers

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 4 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und
3. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 13

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 14

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 15

Ende des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 16

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund sowie
2. von Schülerinnen oder Schülern mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 17

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Werden die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 18

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, die Schülerinnen oder Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 19

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die §§ 10 bis 18 finden keine Anwendung auf Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer, die die Ausbildung nach § 5 Absatz 6 an einer Hochschule ableisten.

A b s c h n i t t 4

E r b r i n g e n v o n D i e n s t l e i s t u n g e n

§ 20

Dienstleistungserbringer

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Absatz 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder,
2. wenn der Beruf des Notfallsanitäters oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufserlaubnis jedoch nicht erlassen werden kann. § 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden

Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(1) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Notfallsanitäters in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Notfallsanitäters entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen. Die zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß Satz 1 Nummer 2. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(2) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf des Notfallsanitäters auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. sie als „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

§ 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 21

Verwaltungszusammenarbeit

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und

die gute Führung des Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

§ 22

Rechte und Pflichten des Dienstleistungserbringers

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Sinne des § 20 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

A b s c h n i t t 1

Z u s t ä n d i g k e i t e n

§ 23

Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 7 und 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder dem Antrag entsprechend durchgeführt werden soll.

(3) Die Meldung nach § 20 Absatz 3 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 21 Satz 1 an. Die Informationen nach § 21 Satz 2 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf des Notfallsanitäters ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 22 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 20 Absatz 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den Beruf des Notfallsanitäters ausübt.

(4) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 2

Bußgeldvorschriften

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ oder
2. entgegen § 26 die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 3

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 25

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung zu dem in diesem Gesetz geregelten Beruf findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 26

Weitergelten der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„Rettungsassistentinnen“ und „Rettungsassistenten“, die eine Erlaubnis nach dem Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen. Die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ darf nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 geführt werden.

§ 27

Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen

(1) Schulen entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich an-

erkannt nach § 5 Absatz 2 und 3, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachgewiesen wird. Sie ist ferner zurückzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des Startes des ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes startenden Ausbildungsjahres die Voraussetzung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 nicht sichergestellt ist.

(2) Die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Schule leiten oder als Lehrkräfte an einer Schule unterrichten oder an einer entsprechenden Weiterbildung teilnehmen und diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abschließen.

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Eine Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Beruf des Rettungsassistenten nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung erfolgreich ablegt. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes

1. eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Beruf des Rettungsassistenten nachweisen und die zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von drei Monaten Dauer teilgenommen haben oder
2. eine geringere als eine dreijährigen Tätigkeit im Beruf des Rettungsassistenten nachweisen und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von sechs Monaten Dauer teilgenommen haben.

Personen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2, die sich keiner weiteren Ausbildung unterziehen, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung erfolgreich ablegen.

Artikel 2

Änderung des Hebammengesetzes

§ 6 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), der zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Vorbereitung auf den Beruf sollen Teile der praktischen Ausbildung, die die Schwangerenvorsorge, die außerklinische Geburt sowie den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik umfassen, bis zu einer Dauer von 480 Stunden der praktischen Ausbildung in Einrichtungen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt sind.“

2. In Absatz 2 wird nach Satz 2 (neu) folgender Satz angefügt:

„Das Erreichen des Ausbildungsziels darf dadurch nicht gefährdet werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Ausnahme des § 9 am in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rettungssistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, außer Kraft. Artikel 1 § 9 und Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und Handlungsbedarf

Das Gesetz über die Berufe der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters soll das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, ablösen.

Der vorliegende Entwurf für ein Notfallsanitätergesetz ist vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Beteiligten im Rettungsdienst zu dessen dauerhafter Sicherstellung erforderlich.

Der Rettungsdienst ist im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge ein essentieller Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Er besteht aus Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport. Die Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine qualifizierte, bedarfsgerechte, hilfsfristorientierte und flächendeckende notfallmedizinische Hilfe auf dem aktuellen Stand von Wissen und Technik. Diesem Anspruch kann nur ein zukunftsorientiertes, leistungsgerechtes und an den Bedürfnissen der Hilfeersuchenden ausgerichtetes Rettungswesen gerecht werden. Der Bund hat hieran Anteil, soweit es um die Zulassung zum Heilberuf des Notfallsanitäters geht, der dazu beitragen soll, die Versorgung der Bundesbürger auf dem aktuell hohen Niveau auch in Zukunft sicherzustellen. Denn es werden sich unter anderem durch die demographische Entwicklung, die strukturellen Veränderungen im Gesundheitswesen und die steigende Anzahl pflegebedürftiger Menschen die Anforderungen an den Rettungsdienst sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zukünftig erhöhen. Die Neuregelung des Berufs ist zwingend erforderlich, um diesen Herausforderungen begegnen zu können.

So sind bezüglich der Leistungen des Rettungsdienstes steigende Einsatzzahlen in der Notfallrettung und bei sogenannten Spezialfahrten, bei denen bereits klinisch erstversorgte Notfallpatientinnen und -patienten zwischen Behandlungseinrichtungen befördert werden, zu verzeichnen. Im öffentlichen Rettungsdienst werden derzeit bundesweit jährlich rund 11,4 Millionen Einsätze durchgeführt. Die Einsatzrate beträgt damit 143 Einsätze pro 1.000 Einwohner und Jahr und ist gegenüber dem Vergleichszeitraum 2004/2005 um 2,4 Einsätze pro 1.000 Einwohner und Jahr oder 19,9% gestiegen. An einem mittleren Werktag gehen bundesweit rund 35.000 rettungsdienstliche Hilfeersuchen in den Rettungsleitstellen ein (Quelle: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 217, Leistungen des Rettungsdienstes 2008/2009).

Eine Differenzierung der Gesamteinsatzleistungen zwischen Notfalleinsätzen und qualifizierten Krankentransporten ergibt, dass das einwohnerbezogene Notfallaufkommen 53,2 Notfälle pro 1.000 Einwohner und Jahr beträgt. Das entspricht einer Zunahme um 28,3% zum Vergleichswert 2004/2005. Die Notarzttrate beträgt 34,7 Notarztalarmierungen pro 1.000 Einwohner und Jahr und hat sich damit gegenüber 2004/2005 mit 48,4% fast verdoppelt. Mit praktisch der Hälfte aller Notfalleinsätze ist damit ein Notarzteinsatz verbunden.

Im Gegensatz dazu hat sich die Rate der qualifizierten Krankentransporte im öffentlichen Rettungswesen im gleichen Zeitraum um 9,4% verringert. Allerdings gehen Prognosen davon aus, dass die Zahl der Interhospitaltransfers von Intensivpatientinnen und -patienten zunehmen wird. Dabei ist der Transport eines Intensivpatienten von der Intensivstation der abgebenden Klinik bis zur Intensivstation der Zielklinik ohne Unterbrechung

der notwendigen Therapie und des Monitorings zu gewährleisten. Zudem damit werden sich die Kontakte des Rettungsdienstes mit infektiösen Patientinnen und Patienten erhöhen.

Das zunehmende Alter der Patientinnen und Patienten lässt neben der zu erwartenden weiteren Zunahme der Einsatzzahlen eine Veränderung der Krankheitsbilder der Hilfesuchenden erwarten. Die mit der demographischen Entwicklung einhergehende Wandlung des Morbiditätsspektrums und die Ausweitung der Multimorbidität betrifft insbesondere Herz-/Kreislauferkrankungen, chronische und psychische Krankheiten. Die Zukunft der Notfalleinsätze wird daher durch komplexer werdende Notfallsituationen gekennzeichnet sein. Bereits heute stellen internistische Patientinnen und Patienten oder chronisch erkrankte Menschen das Gros der Hilfeersuchen dar.

Nur gut qualifiziertes Personal kann diesen Anforderungen der Zukunft gerecht werden. Wesentliche Voraussetzung für ein optimales Zusammenspiel und einen effektiven und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz ist damit eine hohe Qualität der Ausbildung. Im Rettungswesen arbeiten Ärzte und nichtärztliches Personal eng zusammen. Im nichtärztlichen Bereich sind sowohl Rettungshelfer, Rettungssanitäter wie auch Rettungsassistenten im Einsatz. Einzig die Ausbildung zum Rettungsassistenten ist dabei bundeseinheitlich im Rettungsassistentengesetz geregelt. Die Berufsgruppe der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten stellt zugleich mit circa 40.000 Berufsangehörigen die zahlenmäßig größte Berufsgruppe dar, die hauptberuflich im deutschen Rettungswesen beschäftigt ist. Die Berufsgruppe der Rettungsassistenten ist es damit, die neben den Notärztinnen und Notärzten die Hauptlast und die hauptsächliche Verantwortung im Rettungsdienst trägt. Ihre Qualifikation ist damit wesentliche Voraussetzung dafür, dass auch weiterhin eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch den öffentlichen Rettungsdienst garantiert werden kann.

Eine Novellierung der Rettungsassistentenausbildung - seit längerem dringend gefordert - wird daher von Bund, Ländern und den Beteiligten am Rettungsdienst für überfällig gehalten. Allerdings bedurfte die Vorbereitung einer Ausbildungsnovelle der Klärung von zentralen Kernfragen im Vorfeld eines Gesetzentwurfs. Hierzu hat das Bundesministerium für Gesundheit im Januar 2008 eine Expertengruppe eingesetzt, die sich unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern von Ländern, Fachverbänden aus dem ärztlichen Bereich und dem Bereich des Rettungsassistentenberufs und den Hilfsorganisationen zusammengesetzt hat. Sie hat ihre Arbeit zum 31. Oktober 2011 beendet. Gegenstand der Beratungen waren insbesondere die Entwicklung des Ausbildungsziels, der Ausbildungsinhalte und Kompetenzen des Berufs, Klärung der Ausbildungsstrukturen nebst Inhalten der neuen Ausbildung sowie Vorfragen der Finanzierung. Die Fachexpertise der Expertengruppe ist in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen und bildet die Grundlage der neuen Berufsqualifikation.

Artikel 2 betrifft eine Änderung des Hebammengesetzes. Der Berufsalltag der Hebammen und Entbindungspfleger ist nicht mehr ganz überwiegend durch die Tätigkeit im Krankenhaus geprägt, sondern hat sich in erheblichem Umfang auf das häusliche Umfeld verlagert. Es ist daher erforderlich, dem in der Ausbildung Rechnung zu tragen.

II. Wesentlicher Inhalt und Maßnahmen

Der vorliegende Gesetzentwurf greift umfänglich die vielfältigen Forderungen auf, die im Vorfeld an den Bundesgesetzgeber herangetragen worden waren. Das Ergebnis ist eine umfassend überarbeitete neue Ausbildung, die sich beginnend mit der Ausbildungsdauer wesentlich von der bisherigen Ausbildung zum Beruf des Rettungsassistenten unterscheidet. So wird die Dauer der Ausbildung von bisher zwei Jahren auf drei Jahre angehoben. Die Verlängerung der Ausbildung ist erforderlich, um die im Ausbildungsziel (§ 4) aufgeführten Kompetenzen zur Ausübung des Berufs zu erreichen. Das neue Ausbildungsziel macht die neue Aufgabenstellung des Berufs deutlich. Es konkretisiert das Tätigkeits-

spektrum der Berufsangehörigen und entwickelt es anhand der Aufgaben, die auf den Rettungsdienst zukommen, weiter.

Hierzu werden einerseits der maßgebliche Tätigkeitsbereich sowie die in der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen beschrieben, die die Schülerinnen und Schüler am Ende der Ausbildung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben sicher zu übernehmen. Zudem wird deutlich gemacht, dass die Ausbildung entsprechend dem allgemeinen Stand rettungsdienstlicher und medizinischer Erkenntnisse sowie der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung näher konkretisierten bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen hat. Die auf die angemessene Versorgung der Patientinnen und Patienten ausgerichtete rettungsdienstliche Tätigkeit verfolgt dabei einen umfassenden Ansatz, der auch die situativen Rahmenbedingungen des jeweiligen Einsatzes und das persönliche Umfeld des Betroffenen und der in sonstiger Weise Beteiligten berücksichtigt.

Der neue Ausbildungsansatz, die verlängerte Ausbildung sowie die Aufgaben, die auf die Berufsangehörigen zukommen, haben den Gesetzgeber außerdem veranlasst, die Neuordnung auch in einer neuen Berufsbezeichnung deutlich zu machen und die ursprüngliche Bezeichnung für den Helfer in der Not, den Sanitäter, wieder aufzugreifen. Verbunden mit dem auch im ärztlichen Bereich gängigen Begriff des Notfalls und der Notfallmedizin kennzeichnet die neue Bezeichnung der „Notfallsanitäterin“ und des „Notfallsanitäters“ auch die neuen Aufgaben und weiterentwickelten Kompetenzen.

Resultierend aus der neuen Berufsbezeichnung werden Fortgeltungsvorschriften für die alten Bezeichnungen „Rettungsassistentin/Rettungsassistent“ vorgesehen.

Neben einer Konkretisierung der Aufgaben waren die bisherigen Notfallkompetenzen der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die diese im praktischen Einsatz häufig in rechtlich schwierige Entscheidungssituationen bringen, klarer zu regeln. Bisher können Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auch in einem Notfall auf Grund des Heilkundevorbehaltes des Arztes nicht eigenständig Medikamente verabreichen oder sonstige Maßnahmen durchführen, die dem Arzt vorbehalten sind. Sind solche Maßnahmen zwingend erforderlich, erfordert das Eingreifen der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten zunächst, dass sie oder er prüft, ob ihre Durchführung auf die Regelungen des rechtfertigenden Notstands nach § 34 Strafgesetzbuch gestützt werden kann. Dies kann nicht nur zu Verzögerungen zu Lasten der Patientinnen und Patienten führen, sondern hat auch eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Berufsangehörigen zur Folge. In der Ausbildungszielbeschreibung ist daher eine Präzisierung der Aufgaben der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erfolgt, die zu mehr Rechtssicherheit beitragen soll, indem die Voraussetzungen für die Übernahme ärztlicher Aufgaben näher beschrieben sind. Mit der vorgesehenen Regelung beabsichtigt der Gesetzgeber ausdrücklich keinen Einstieg in ein „notarztfreies Rettungssystem“. Der Anspruch einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten auf qualifizierte ärztliche Hilfe bleibt vielmehr unberührt und auch wenn die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ihre in § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c näher beschriebenen Kompetenzen nutzen, bleibt dennoch die Hinzuziehung einer Notärztin oder eines Notarztes zwingend.

Entsprechend den im Ausbildungsziel genannten Fähigkeiten wird die praktische Ausbildung, die zukünftig integrierter Bestandteil des theoretischen und praktischen Unterrichts ist, nicht nur an genehmigten Lehrrettungswachen, sondern auch in geeigneten Krankenhäusern durchgeführt. Dadurch wird das Erreichen des Ausbildungsziels gewährleistet.

Zur Sicherstellung einer im Interesse des Ausbildungsziels sinnvollen Verbindung von Theorie und Praxis wird den Schulen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen. Gleichzeitig wird verbindlich festgeschrieben, dass die praktische Ausbildung von den Schulen durch Praxisbegleitung und von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung durch Praxisanleitung zu unterstützen ist. Die Vernetzung der schuli-

schen und praktischen Ausbildung trägt zu einem besseren Transfer der im Unterricht erlernten Grundlagen in die Praxis bei, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Ausbildungsqualität führt. Die näheren Bestimmungen zur Praxisbegleitung und Praxisanleitung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 9 enthalten.

Im Interesse der Qualität der Ausbildung werden bestimmte, die Ausbildung betreffende Anforderungen als wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgegeben. Dies betrifft sowohl die auch bisher schon üblichen persönlichen Ausbildungsvoraussetzungen an die Bewerberin oder den Bewerber, aber auch Mindestanforderungen an die Schulen. Entsprechend den anderen Berufszulassungsgesetzen enthält das Gesetz Regelungen zur gesundheitlichen Eignung sowie zur schulischen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber. Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht wird allerdings zukünftig mindestens ein mittlerer schulischer Bildungsabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss gefordert. Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Ausbildung ist ein solcher mindestens zu fordern, um das Erreichen des Ausbildungsziels zu gewährleisten. Auf ein Festhalten an der bisherigen Regelung eines Mindestzugangsalters wurde hingegen wie in den übrigen Berufszulassungsgesetzen verzichtet. Zum einen ist dies auf Grund der Regelungen zur Gesamtverantwortung der Schule für die Koordinierung der Ausbildung nicht erforderlich. Die Schule hat bei der Strukturierung der Ausbildung und insbesondere bei der Koordinierung der praktischen Ausbildung neben dem fachlich bezogenen Ausbildungsstand auch das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dadurch wird sichergestellt, dass psychische Belastungen für die Schülerinnen und Schüler, insbesondere zu Beginn der Ausbildung, möglichst vermieden werden. Das Kriterium des Führerscheins ist hingegen nicht ausbildungsrelevant, da es nicht Aufgabe der Schülerinnen und Schüler sein soll, Krankentransporte oder Rettungswagen zu fahren.

Mindestanforderungen an die Schulen werden in diesem Gesetz erstmalig für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter geregelt. Die Regelung beruht auf einem Vorschlag der Expertengruppe, die eine Angleichung der Vorschriften an die Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, das sich insoweit bewährt hat, als sinnvoll angesehen hat. Hierzu zählt auch die Regelung von Hochschulausbildungen für die Schulleitungen und Lehrkräfte. Damit wird nicht nur die fachliche, sondern auch die pädagogische Qualifikation der Lehrenden erheblich gesteigert, was sich positiv auf die Qualität der Ausbildung auswirken wird. Eine Hochschulqualifikation für Schulleitungen und Lehrkräfte trägt vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Studiengängen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe auch zur Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsformen bei. Dem Vertrauensschutz der bereits im Beruf tätigen Schulleitungen und Lehrkräfte wird, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, durch die Vorschrift in § 27 Genüge getan.

Entsprechend der geschilderten Entwicklungen im akademischen Bereich, die sich auch zunehmend auf die Erstqualifikation erstrecken, wird eine Modellklausel wie bei den Berufen der Ergotherapeuten, Hebammen, Logopäden und Physiotherapeuten vorgesehen.

Die Vorschriften zu den Mindestanforderungen für die staatliche Anerkennung der Schulen lassen die den Ländern für die Schulen obliegenden Regelungskompetenzen unberührt (§ 5).

Das Gesetz enthält die üblichen Fehlzeitenregelungen (§ 8). Auf eine ausdrückliche Regelung zur Anrechnung anderer Ausbildungen wird zugunsten einer allgemeinen Anrechnungsvorschrift (§ 7) verzichtet. Mit den Anrechnungsvorschriften aus dem geltenden Rettungsassistentengesetz sind keine positiven Erfahrungen gemacht worden. Vielmehr haben diese dazu geführt, dass die im Gesetz geregelte Ausbildung eher die Ausnahme geblieben ist, während verkürzte Ausbildungen der Regelfall waren. Insbesondere gilt das für die Anrechnung der Rettungssanitäterausbildung. Mit einer allgemeinen Regelung haben die zuständigen Behörden weiterhin die Möglichkeiten, angemessene Ausbildungs-

verkürzungen vorzusehen. Vergleiche mit vorhandenen Ausbildungen und der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 9 geregelten Ausbildung haben im Übrigen gezeigt, dass Anrechnungen in erheblichem Umfang bei den bisher im Rettungsassistentengesetz aufgezählten Qualifikationen nicht mehr gerechtfertigt sind.

Für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sind Übergangsvorschriften vorgesehen. Sie schützen zum einen die bisherige Berufsbezeichnung. Zum anderen ermöglichen sie einen Durchstieg zum Beruf des Notfallsanitäters. Auf Grund der erheblich weiterentwickelten Aufgaben kann dabei nicht auf eine zusätzliche Nachqualifikation verzichtet werden. Diese Auffassung wurde auch von der Expertengruppe geteilt. Die Anforderungen an die Nachqualifikation sind dabei von der bisherigen Tätigkeit im Beruf sowie einer fakultativen Teilnahme an einer weiteren Ausbildung abhängig. Sie bestehen im Übrigen in einer Ergänzungsprüfung, die sich auf die Themenbereiche erstreckt, die die neue, in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 9 geregelte Ausbildung wesentlich kennzeichnen.

Wie bisher wird mit dem Gesetz die Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht umgesetzt. Dies beinhaltet auch die üblichen Regelungen zur Dienstleistungserbringung. Außerdem werden die Neuregelungen zur Anerkennung von Drittstaatsdiplomen, die im Zusammenhang mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in die übrigen Heilberufsgesetze aufgenommen wurden, aufgegriffen.

Zur Steigerung der Attraktivität des Notfallsanitäterberufs war eine Ausbildungsvergütung gefordert worden. Dem kommt der vorliegende Gesetzentwurf nach. Zur Vertragsgestaltung waren die Regelungen des Krankenpflegegesetzes beispielhaft. Sie sind in diesem Gesetz entsprechend enthalten.

Die Änderung des Hebammengesetzes in Artikel 2 soll eine stärkere Einbindung des ambulanten Bereichs während der praktischen Ausbildung der Hebammen ermöglichen. Die zuständigen Behörden haben entsprechende Einrichtungen, bei denen es sich auch um Praxen freiberuflich tätiger Hebammen handeln kann, zu ermächtigen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Insbesondere setzt sie die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) sowie das Abkommen der Europäischen Union mit der Schweiz in nationales Recht um.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz wird mit Ausnahme des Artikels 1 Abschnitt 3 und 6 auf die Kompetenznorm des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG gestützt, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen zuweist. Der Beruf des Notfallsanitäters erfüllt die Anforderungen des Begriffs der „anderen Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Entsprechend den vergleichbaren Gesundheitsfachberufen ist für den Beruf die Arbeit am Patienten, hier bezogen auf den medizinischen Hilfe in einem Notfall bedürftenden Menschen, kennzeichnend. Der Beruf des Notfallsanitäters ist wesentlich davon geprägt, im Rahmen der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten Maßnahmen der Akutversorgung durchzuführen oder die ärztliche Versorgung bei diesen Maßnahmen zu unterstützen. Der Tätigkeitsbereich dient somit der Wiedererlangung, der Verbesserung, der Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Patientinnen und Patienten.

Artikel 1 Abschnitt 3 regelt das Ausbildungsverhältnis. Er stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG. Die in Artikel 1 Abschnitt 6 enthaltene Bußgeldvorschrift basiert auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG ist auf Grund des geltenden Rechts, das durch die Neuregelung abgelöst wird, unstreitig.

V. Gesetzesfolgen

Durch die Neuregelung der Ausbildung entstehen Mehrkosten. Diese verteilen sich auf unterschiedliche Träger, die an der zukünftigen Ausbildung beteiligt sind (Schulen, Lehrrettungswachen, Krankenhäuser, Träger der Ausbildung, Leistungsträger).

Bei den Schulen fallen Mehrkosten auf Grund der erhöhten Stundenzahlen sowie der Vorgaben zu den Inhalten der Ausbildung, den Anforderungen an das Lehrpersonal sowie die vorgesehene Praxisbegleitung an.

Die Mehrkosten bei den Lehrrettungswachen ergeben sich ebenfalls aus den erhöhten Stundenzahlen, den Vorgaben zu den Inhalten der praktischen Ausbildung, der vorgesehenen Praxisanleitung sowie daraus, dass die Schülerinnen und Schüler in der neu konzipierten Ausbildung nicht mehr an Stelle von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern zum Einsatz kommen sollen, sondern als dritte Person im Rettungswagen mitfahren, um an die selbständige Übernahme der Verantwortung im Rettungseinsatz herangeführt zu werden.

In den Krankenhäusern folgen die Mehrkosten aus der stundenmäßig erhöhten Ausbildung mit den vorgegebenen Einsätzen in den verschiedenen Bereichen der Kliniken sowie der Praxisanleitung und erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsanteilen, die von Ärztinnen und Ärzten angeleitet werden müssen.

Schließlich sieht die Neuregelung die Zahlung einer Ausbildungsvergütung über die gesamte Dauer der Ausbildung hinweg vor. Hierdurch entstehen Mehrkosten bei den Trägern der Ausbildung.

Die Expertengruppe, die das Bundesministerium für Gesundheit im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beraten hat, hat die Kosten der neuen Ausbildung im Vergleich zu den Kosten der bisherigen Ausbildung auf etwa 50.500 Euro pro Schüler für die dreijährige Ausbildungszeit kalkuliert. Bisher kostet die zweijährige Ausbildung circa 13.000 Euro pro Schüler. Damit würde die dreijährige Ausbildung bei einer angenommenen Anzahl von 4000 Schülerinnen und Schüler mindestens Mehrkosten von etwa 42 Millionen Euro jährlich verursachen. Für 4000 Schülerinnen und Schüler würden innerhalb von drei Jahren Gesamtkosten in Höhe von rund 200 Millionen Euro anfallen, wohingegen die bisherige Ausbildung für 4000 Schülerinnen und Schüler innerhalb von zwei Jahren Ausbildungskosten von rund 52 Millionen Euro verursacht.

Die Kosten für den Rettungsdienst sind als Transportkosten zu etwa 90 Prozent von der Gesetzlichen Krankenversicherung und zu einem kleineren Teil auch von den privaten Krankenversicherungen/Beihilfe zu tragen. Die Höhe der Transportkosten wird von den Ländern als Gebühren oder Entgelte festgelegt oder verhandelt. Es ist also davon auszugehen, dass die Mehrkosten im Ergebnis von den Kostenträgern zu tragen sind.

Andererseits ist davon auszugehen, dass den Mehrkosten Einsparungen aus einem verbesserten Rettungsdienst durch besser qualifiziertes Personal gegenüber stehen, wenn sich durch die Neuregelung zum Beispiel die Zahl der Notarzteinsätze, insbesondere nicht erforderlicher Einsätze, verringern würde. Auch werden die neuen Kompetenzen zu einer verbesserten Erstversorgung beitragen, so dass die Kosten für die Weiterbehandlung re-

duziert werden können. Außerdem leistet die neue Notfallsanitäterausbildung einen wesentlichen Beitrag zu einer verbesserten Versorgung und ist im Interesse des Patientenschutzes dringend und notwendig.

Die Änderungen des Hebammengesetzes in Artikel 2 werden keine Mehrkosten verursachen.

1. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

2. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

3. Weitere Kosten

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsaspekte wurden geprüft. Die Wirkung des Gesetzentwurfs entspricht einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Bildung und Gesundheit.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs wurden geprüft. Der Gesetzentwurf wirkt sich in gleicher Weise auf die Geschlechter aus und ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Nach Absatz 1 ist entsprechend den übrigen bundeseinheitlichen Berufsgesetzen nicht die Ausübung des Berufs, sondern das Führen der darin genannten Berufsbezeichnungen erlaubnispflichtig.

Im Interesse des Patientenschutzes, der Qualität der Neuregelung sowie der zukünftigen Entwicklung des Berufs hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die bisherigen Berufsbezeichnungen „Rettungsassistentin“ sowie „Rettungsassistent“ nicht beizubehalten, und als neue Bezeichnungen die der „Notfallsanitäterin“ und des „Notfallsanitäters“ einzuführen. Seit Inkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes 1989 ist es nicht gelungen, die Be-

rufsbezeichnung „Rettungsassistentin/Rettungsassistent“ im Bewusstsein der Patientinnen und Patienten zu verankern. Auch im Sprachgebrauch der Bevölkerung ist der „Rettungsassistent“ nie angekommen. Bis heute ist in der öffentlichen Wahrnehmung die Bezeichnung als „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ gebräuchlicher. Forderungen nach einer neuen Berufsbezeichnung insbesondere aus dem Berufskreis selbst begleiten daher seit Jahren auch den Prozess der Neuordnung des Rettungsassistentenberufs.

Dies wird ergänzt durch die allgemeinen Entwicklungen im Berufrecht, in dem die Berufsangehörigen im Bereich ihrer Kompetenzen eigenverantwortlich und auf gleicher Höhe mit anderen Berufsgruppe zusammenarbeiten, was auch in der Berufsbezeichnung deutlich gemacht werden soll. Das Ziel, das modernisierte und mit einer wesentlichen Weiterentwicklung des bisherigen Rettungsassistentenberufs verbundene Berufsbild, das in diesem Gesetz geregelt wird, nach außen erkennbar zu dokumentieren, war Anlass für den Gesetzgeber, eine neue Berufsbezeichnung vorzuschlagen.

Hierbei erscheinen die Bezeichnungen „Notfallsanitäterin“ und „Notfallsanitäter“ besonders geeignet, indem sie den bewährten Zusatz des „Sanitäters“, der seit jeher mit der Leistung von unmittelbarer Hilfe verbunden wird, kombinieren mit einer Steigerung des Begriffs der „Rettung“. Ohnehin ist die Notfallrettung bereits im allgemeinen Sprachgebrauch angekommen und auch im ärztlichen Bereich sind es die „Notärzte“ oder „Notfallmediziner“, die im Rettungsdienst agieren.

Der Schutz der Berufsbezeichnung stellt keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Nach Artikel 12 GG sind die Beschränkungen der Berufsfreiheit nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Diese Voraussetzung wird durch das Notfallsanitätergesetz erfüllt. Die gesetzlich geregelten Einschränkungen genügen auch materiell-rechtlich den der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Anforderungen.

Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich um eine Berufsausübungsregelung, die an ihren praktischen Auswirkungen gemessen aber so zu beurteilen ist, als ob sie subjektive Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf des Notfallsanitäters aufstelle. Durch die Vorschrift des § 1 wird zwar lediglich entsprechend der Systematik der übrigen Gesundheitsfachberufe das Führen der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen geschützt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass an die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes zum Beispiel durch die Rettungsdienstgesetze der Länder Rechtsfolgen für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten geknüpft werden sollen. Die Regelung des § 1 ist daher so zu beurteilen, als ob sie subjektive Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf aufstellt (vgl. BVerwGE 59, 213, 218 f.). Den Anforderungen für eine subjektive Zulassungsregelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Genüge getan, wenn die Regelung zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich sowie den Betroffenen zumutbar ist und die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht außer Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit stehen (vgl. BVerfGE 13, 97, 107; 54, 301, 330 f.).

Bei dem zu schützenden, wichtigen Gemeinschaftsgut handelt es sich um die Gesundheit der Bevölkerung.

Der Schutz der Berufsbezeichnung, die ausschließlich nach vorangegangener Ausbildung und bestandener Prüfung erteilt werden kann, ist geeignet und erforderlich, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Durch den Schutz der Berufsbezeichnung wird im Hinblick auf das Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe weder die Grenze der Zumutbarkeit überschritten, noch steht er außer Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit. Der Schutz der Berufsbezeichnung stellt im System der Heilberufe darüber hinaus das am geringsten beeinträchtigende Mittel dar. Er entspricht einer Vielzahl berufsrechtlicher Regelungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe, die sich über Jahrzehnte hinweg bewährt haben.

Absatz 2 betrifft das Führen der Berufsbezeichnung im Fall der Dienstleistungserbringung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Regelung des bisherigen Rechts wird beibehalten.

Zu § 2

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgelegt. Bei Vorliegen der in Absatz 1 in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch der Bewerberin oder des Bewerbers auf Erteilung der Erlaubnis. Die einzelnen Voraussetzungen entsprechen dem bisher geltenden Recht und den in den übrigen Berufszulassungsgesetzen im Bereich der Gesundheitsfachberufe üblichen Regelungen.

Absatz 2 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit nicht die spezielleren Vorschriften auf Grund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen Platz greifen. Die Anerkennung einer sogenannten Drittstaatsausbildung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines Vergleichs. Satz 2 sieht vor, dass der Ausbildungsstand als gleichwertig anzusehen ist, wenn beim Vergleich der Ausbildung der Anerkennungsbewerberin oder des Anerkennungsbewerbers mit der deutschen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden und legt in den Sätzen 3 und 4 fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Nach Satz 5 können die festgestellten wesentlichen Unterschiede auch durch einschlägige Berufspraxis ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich oder kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund fehlender Nachweise zur Ausbildung der Anerkennungsbewerberin oder des Anerkennungsbewerbers nicht geprüft werden, ist die Gleichwertigkeit nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung nachzuweisen (Sätze 7 und 8). Die Kenntnisprüfung erstreckt sich dabei zwar auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist mit dieser aber nicht identisch, da von einer Anerkennungsbewerberin oder einem Anerkennungsbewerber nicht gefordert werden kann, dass er die staatliche Prüfung in einem Umfang ablegt, die sich aktuell auf dem Wissensstand bewegt, der unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung gegeben ist. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens drei Jahre. Es schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs ab.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes nach Absatz 2 gegeben und werden auch die in Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Berufserlaubnis.

In Absatz 3 wird die Richtlinie 2005/36/EG für Ausbildungen aus der Europäischen Union wie bisher in nationales Recht umgesetzt. Gemäß Satz 8 gelten die Regelungen über die Anerkennung nach EU-Recht auch für Personen, die über ein Drittstaatsdiplom verfügen, wenn dies bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden ist. Auch nach Absatz 3 ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung ein Rechtsanspruch darauf gegeben.

Absatz 4 erstreckt die Regelungen des Absatzes 3 auch auf Ausbildungen aus der Schweiz. Er entspricht dem bisher geltenden Recht.

Die im Notfallsanitättergesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Absatz 5 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Absatz 6 soll es den Bundesländern ermöglichen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 4 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Nach Absatz 7 ist eine Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren vorgesehen. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Die Regelungen in Absatz 6 und 7 entsprechen den übrigen Berufszulassungsgesetzen im Bereich der Heilberufe.

Zu § 3

§ 3 entspricht dem bisher geltenden Recht. Die Regelungen dienen der Umsetzung der Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt an den Herkunftmitgliedstaat, das ist der Mitgliedstaat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist. Die Unterrichtung erfolgt an den Aufnahmemitgliedstaat, das ist der Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung angestrebt ist, in Fällen, in denen bekannt ist, dass der Rettungsassistent (Notfallsanitäter) beabsichtigt, dort beruflich tätig zu werden. Soweit Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten an die zuständigen Stellen der Länder gehen, haben diese zu prüfen, welche Auswirkungen die Entscheidungen auf die Berufsausübung des Betroffenen in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission erfolgt. Damit wird das bisherige Verfahren beibehalten.

Absatz 3 legt wie bisher fest, dass die Meldung über die Wanderungsbewegungen von den Ländern über das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 4

Die Vorschrift beschreibt das Ausbildungsziel und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag an die Notfallsanitäterschulen und die Einrichtungen der praktischen Ausbildung. Der Ausbildungsauftrag besteht kraft Gesetzes und ist damit Gegenstand eines jeden Vertrages, der zwischen den Schülerinnen und Schülern auf der einen Seite und den Trägern der Ausbildung auf der anderen Seite geschlossen wird. Letztere sind verpflichtet, den Ausbildungsauftrag nach den Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 9 zu erfüllen.

Die Konkretisierung und Weiterentwicklung des Ausbildungsziels im Vergleich zum bisher geltenden Rettungsassistentengesetz entspricht den aus den veränderten Rahmenbedingungen im Rettungsdienst resultierenden neuen Anforderungen an den Beruf. Sie erfüllt zudem im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG die Forderungen des im Rettungsdienst tätigen Personals nach mehr Rechtssicherheit vor allem in kritischen Einsätzen.

Absatz 1 Satz 1 beschreibt dazu den maßgeblichen Tätigkeitsbereich des Berufs im Sinne des Gesetzes sowie die in der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler am Ende der Ausbildung in die Lage versetzen, diese Aufgaben sicher zu übernehmen. Die Ausbildung hat zudem entsprechend dem allgemeinen Stand rettungsdienstlicher und medizinischer Erkenntnisse sowie den in der Ausbildungs- und

Prüfungsverordnung nach § 9 näher konkretisierten bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen.

Die Sätze 2 und 3 machen deutlich, dass die auf die angemessene Versorgung der Patientinnen und Patienten ausgerichtete rettungsdienstliche Tätigkeit einen umfassenden Ansatz verfolgt, bei dem auch die situativen Rahmenbedingungen des jeweiligen Einsatzes und das persönliche Umfeld des Betroffenen und der in sonstiger Weise Beteiligten zu berücksichtigen sind.

In Absatz 2 werden die Aufgaben näher beschrieben, die für den Beruf des Notfallsanitäters charakteristisch sind. Die Ausbildung soll daher insbesondere dazu befähigen, am Ende der Ausbildung diese Tätigkeiten durchführen zu können. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Unter Nummer 1 werden die Aufgaben benannt, die den Kernbereich der rettungsdienstlichen Tätigkeiten darstellen und die die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter eigenständig, das heißt ohne Beteiligung anderer Berufsgruppen wie zum Beispiel auch Ärzten, ausführt. Dabei sind insbesondere die Buchstaben b und c von grundlegender Bedeutung. Sie beschreiben die Aufgaben, die von der Notfallsanitäterin oder vom Notfallsanitäter im Einsatz bei der Versorgung der Patientinnen und Patienten eigenständig durchgeführt werden müssen und bilden damit eine inzidente Rechtsgrundlage für deren Tätigkeit. Dies soll insbesondere zu mehr Rechtssicherheit bei der Übernahme heilkundlicher Aufgaben beitragen, die bisher unter den Voraussetzungen der Notkompetenz diskutiert werden. Dabei ist Buchstabe b als Grundvorschrift anzusehen. Im Regelfall ist die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter als Erster am Einsatzort und hat dort den Gesundheitszustand der betroffenen Personen im Sinne einer Ersteinschätzung zu beurteilen. Dabei muss sie oder er insbesondere in der Lage sein, eine vitale Bedrohung erkennen zu können. Deswegen wird hierauf in der Formulierung besonders hingewiesen. Auf Grund seiner Einschätzung hat sie oder er dann zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind. Hierzu gehört insbesondere das Nachfordern des Notarztes, wenn dieser nicht bereits anhand des Kriterienkatalogs für den Notarzteeinsatz, den die Rettungsleitstelle bei der Annahme und Bearbeitung der Meldung eines Notfalls zu prüfen hat, mit alarmiert wurde. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter, der an einen Einsatzort geschickt wird, die Information über die erfolgte oder nicht erfolgte Alarmierung des Notarztes mit seiner Einsatzinformation erhält. Die Frage der Nachforderung stellt sich daher nur, wenn die Leitstelle auf Grund der ihr vorliegenden Informationen die Erforderlichkeit der Anwesenheit eines Notarztes nicht zutreffend beurteilt hat. Die entsprechenden Überlegungen gelten für die Frage der Notwendigkeit weiteren Personals, weiterer Rettungsmittel oder sonstiger ärztlicher Hilfe wie zum Beispiel eines Bereitschaftsarztes oder Hausarztes. Umgekehrt kann es auch erforderlich sein, den Notarzt oder andere Hilfen wieder abzubestellen.

Die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter mit den genannten Aufgaben eigenständig zu betrauen, ist nicht nur wegen ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation und den entsprechenden Kompetenzen gerechtfertigt, zu deren Übernahme die Ausbildung befähigt. Die Übernahme der dargestellten Verantwortung ist auch Bestandteil eines modernen Berufsbildes mit umfassendem Verständnis einer verantwortungsbewussten Berufsausübung. Sie dient außerdem dazu, den Rettungsdienst ressourcenschonend einzusetzen und gegebenenfalls unnötige Kosten zu vermeiden.

In Buchstabe c werden dann die Maßnahmen geregelt, die die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter auf Grund ihrer oder seiner Ersteinschätzung, die im Sinne einer Arbeitsdiagnose zu verstehen ist, durchzuführen hat. Mit seiner Arbeitsdiagnose ersetzt sie oder er dabei nicht die auch weiterhin erforderliche und wesentlich umfangreichere ärztliche Diagnose. Die Arbeitsdiagnose soll die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter lediglich in die Lage versetzen, über die zunächst angemessenen und unverzichtbaren medizinischen Maßnahmen der Erstversorgung zu entscheiden und diese anzuwenden.

In besonderen Fällen, deren Voraussetzungen ebenfalls in Buchstabe c beschrieben sind, werden die Anforderungen an den Umfang der Tätigkeiten, die die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter üblicherweise im Rahmen der Erstversorgung durchführt, erweitert. Dann wird von ihr oder ihm erwartet, dass sie oder er die invasiven Maßnahmen anwendet, die sie oder er in der Ausbildung erlernt hat und entsprechend beherrscht. Dabei handelt es sich in der Regel um heilkundliche Tätigkeiten, die eigentlich vom Arzt selbst erbracht oder veranlasst werden müssten. In Fällen, in denen der Arzt aber nicht rechtzeitig anwesend ist und einer der beschriebenen Notfälle vorliegt, übernimmt die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter die Aufgabe das zu tun, was notwendig ist, um das Leben des Patienten zu retten oder wesentlichen Folgeschäden vorzubeugen, die durch Verzögerungen von Hilfeleistungen drohen. Diese Befugnisse, die der Übernahme heilkundlicher Aufgaben entsprechen, sind zeitlich befristet. Sie bestehen nur bis zum Eintreffen einer notärztlichen oder sonstigen ärztlichen Versorgung.

Voraussetzung für die Übernahme der heilkundlichen Tätigkeiten ist, dass sich die Patientin oder der Patient in einem lebensgefährlichen Zustand befindet oder dass wesentliche Folgeschäden zu befürchten sind, wenn keine unmittelbare Versorgung erfolgt. Zeitlich heißt das, dass die Patientin oder der Patient in einem solch bedrohlichen Zustand ist, dass ihm die Wartezeit bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe nicht zugemutet werden kann und auch eine telefonische oder sonstige kurzfristig erreichbare Rückkopplung mit einem Arzt nicht möglich ist.

Der Gesetzgeber kommt mit der Regelung der Forderung der rettungsdienstlichen Praxis nach mehr Rechtssicherheit für die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter insbesondere im Fall des rechtfertigenden Notstandes nach. Die für den dargestellten schmalen zeitlichen Rahmen vorgesehene Substitution ärztlicher Tätigkeiten durch Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter ist aber auch auf Grund einer Güterabwägung zwischen den Interessen der Patientinnen und Patienten an der schnellstmöglichen und gegebenenfalls lebensrettenden Versorgung und dem Interesse, den Heilkundevorbehalt des Arztes zu genügen, gerechtfertigt. Außerhalb der für die vom Gesetzgeber genannten Notfälle werden Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter bei der Durchführung heilkundlicher Tätigkeiten wie üblich nur auf Veranlassung eines Arztes tätig.

Die Ausbildungszielbeschreibung umfasst in allen Fällen der Nummer 1 nur die Mindestanforderungen an die Ausbildung und hebt dabei die Kernbereiche der beruflichen Aufgaben hervor, um sicherzustellen, dass die zu ihrer Ausübung erforderlichen Kompetenzen in der Ausbildung vermittelt werden. Sie schließt daher nicht aus, dass Kenntnisse und Fähigkeiten in Bereichen zum Gegenstand der Ausbildung werden, die die Tätigkeit im Rettungsdienst mit umfasst, ohne dass sie besondere Erwähnung finden. Hierzu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Krankentransport.

Nummer 2 bezieht sich auf diejenigen Aufgaben, bei denen im Rahmen der Mitwirkung an der ärztlichen Versorgung heilkundliche Tätigkeiten durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ausgeübt werden sollen. Hierbei werden die unterschiedlichen Situationen am Einsatzort berücksichtigt. Buchstabe a regelt das Assistieren bei ärztlicher Anwesenheit, Buchstabe b das eigenständige Durchführen von Maßnahmen bei ärztlicher Anwesenheit und Buchstabe c berücksichtigt die Vorgaben, die der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder ein in vergleichbarer Verantwortung stehender Arzt die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitätern, für die er verantwortlich ist, für den Einsatz mit der Maßgabe erstellt hat, diese entsprechend anzuwenden.

Durch die Aufgabenbeschreibung in Nummer 3 wird die zunehmende Bedeutung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Gesundheitsteams mit anderen Gesundheitsfachberufen und weiteren Berufsgruppen aber auch sonstigen Beteiligten betont.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Rahmen und die Struktur für die Ausbildungen der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und legt damit wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes fest.

Absatz 1 enthält zusätzlich zu der vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildung die Möglichkeit für eine höchstens bis zu fünf Jahre dauernde Ausbildung in Teilzeitform – im Sinne eines Beitrags zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung.

Die nähere Strukturierung des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung sowie nähere Regelungen zur staatlichen Prüfung werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gemäß § 9 festgelegt.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird der Unterricht in staatlich anerkannten Schulen, die den Anforderungen nach Absatz 3 genügen, vermittelt. Die Bestimmungen zur Organisation und Struktur der Ausbildungsstätten erfolgen durch Landesrecht. Die Schulen können den landesrechtlichen Schulgesetzen unterstellt werden.

Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und den Anforderungen an einen modernen Notfallsanitäterberuf erfolgt die Durchführung der praktischen Ausbildung nach Absatz 2 Satz 3 nicht nur an genehmigten Lehrrettungswachen, sondern auch an für die Ausbildung geeigneten Krankenhäusern. Über die Genehmigung der Lehrrettungswachen und über die Frage der Eignung von Krankenhäusern entscheiden die Länder im Rahmen der Anerkennung der Schulen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4. Im Interesse der Qualität der Ausbildung sollte es sich dabei um solche Lehrrettungswachen und Krankenhäuser handeln, die von ihrer Einrichtung, der Anzahl der Patientinnen und Patienten und der Anzahl der Einsätze her für die Ausbildung im Sinne des Ausbildungszieles geeignet sind.

Absatz 3 enthält neu Mindestanforderungen für die Schulen nach Absatz 2 Satz 1. Diese sind erforderlich, um das Ziel der Ausbildung im Sinne des § 4 und die Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wird für die Leitung der Schule nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und für die Lehrkräfte nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 neben der fachlichen Qualifikation eine abgeschlossene Hochschulausbildung vorausgesetzt. Durch das Wort „abgeschlossene“ soll sichergestellt werden, dass die Hochschulausbildung mit einer bestandenen Prüfung beendet wurde.

In den letzten Jahren haben sich zunehmend Studiengänge an Hochschulen etabliert, die den Schulleitungen und den Lehrkräften eine den Anforderungen an die neue Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter entsprechende Qualifikation vermitteln. Im Interesse einer Verbesserung der Qualität der Ausbildung ist der Einsatz derart qualifizierter Lehrpersonen dringend erforderlich, um die Schülerinnen und Schüler angemessen auf das Erreichen des Ausbildungsziels und auf die Anforderungen im beruflichen Alltag vorzubereiten.

Die Voraussetzung einer Hochschulausbildung für Schulleitungen und Lehrkräfte stellt keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Nach Artikel 12 GG sind Beschränkungen der Berufsfreiheit nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Diese Voraussetzung wird durch das Notfallsanitätergesetz erfüllt. Die gesetzlich geregelten Einschränkungen genügen auch materiell-rechtlich den der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Ansprüchen. Bei den Anforderungen in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 handelt es sich um subjektive Zulassungsvoraussetzungen. Diese sind zulässig, wenn sie zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich sowie den Betroffenen zumutbar sind und die vorgeschriebenen Kompetenzen nicht außer Verhältnis zur geplanten Tätigkeit stehen (vgl. BVerfGE 13, 97, 107; 54, 301, 330 f.).

Die vorliegende Regelung dient dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Die vorgesehenen Qualifikationsvoraussetzungen für die Schulleitungen und Lehrkräfte sind geeignet und erforderlich, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Sie haben den Sinn, die Qualität der Ausbildung für den Beruf des Notfallsanitäters zu verbessern. Das geltende Recht sieht bisher keine entsprechenden Regelungen für die Anerkennung von Schulen vor. Dies entspricht nicht mehr den Ansprüchen an moderne Ausbildungsregelungen, die auf eine Handlungsorientierung sowie die Herausbildung von Kompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern ausgerichtet sind. Moderne Lehr- und Lerntechniken erfordern sowohl eine fachliche wie auch eine pädagogisch-didaktische Qualifikation, die nur durch hochschulische Lehrerbildung sichergestellt werden kann.

Die Regelung über Hochschulausbildung für Schulleitungen und Lehrkräfte ist gerechtfertigt und nicht unzumutbar. Die vorgeschriebene Qualifikation steht auch nicht außer Verhältnis zur geplanten Tätigkeit. Auch in den sonstigen Schulen der beruflichen Bildung sowie in den Schulen der allgemeinen Bildung wird für die Schulleitungen und Lehrkräfte überwiegend eine hochschulische Qualifikation vorausgesetzt. Selbst im Bereich der Berufszulassungsgesetze finden sich entsprechende Anforderungen im Krankenpflegegesetz. Vielfach sind auch die Schulen des Gesundheitswesens mittlerweile aus eigenem Interesse bestrebt, dass hochschulisch qualifizierte Personen ihre Schülerinnen und Schüler unterrichten.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird dem Vertrauensschutz der bereits im Beruf Tätigen durch die Vorschrift in § 27 Absatz 2 Rechnung getragen (vgl. BVerfGE 75, 246, 250, 278 f.).

Im Rahmen der Anerkennung der Schulen entscheiden die Länder, ob die weiteren, in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies betrifft die von den auf Landesebene zuständigen Behörden im Einzelfall vorzunehmende Bewertung im Hinblick auf die „entsprechend qualifizierte Fachkraft“ nach Nummer 1, das Verhältnis der ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze nach Nummer 2, die Vorhaltung der für die Ausbildung erforderlichen Ausstattung nach Nummer 3 sowie die Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung und die Genehmigung von Lehrrettungswachen oder die Geeignetheit von Krankenhäusern im Sinne von Nummer 4.

Die Vorschriften in Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 enthalten eine Klarstellung bezüglich der Regelungskompetenz der Länder. Durch Landesrecht können demnach sowohl Regelungen, die über die in Absatz 3 Satz 2 genannten Anforderungen hinausgehen, getroffen werden, als auch das Nähere zu den dort aufgeführten Mindestanforderungen bestimmt werden. Durch die Vorschrift in Absatz 4 werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und bestimmte Studiengänge zu treffen. Dadurch besteht für die Länder die Möglichkeit, die Hochschulqualifikationen für die Schulleitungen und die Lehrkräfte entsprechend der auf Landesebene gegebenen Situation festzulegen. Die Regelungen entsprechen dem Beispiel des Krankenpflegegesetzes.

Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung trägt gemäß Absatz 5 die Schule. Durch die Konzentration dieser Verantwortung auf eine Stelle wird dem Interesse der Schülerinnen und Schüler an einem Ansprechpartner, der die Ausbildung bis zur staatlichen Prüfung begleitet, Rechnung getragen. Die Regelung trägt außerdem zur Qualitätssicherung der Ausbildung bei, indem bewusst nicht der Träger der Ausbildung als Verantwortlicher für die gesamte Ausbildung benannt wird. Sie schließt allerdings nicht aus, dass auch Schulen, die eine Trägerschaft sicherstellen können, als Träger der Ausbildung in Betracht kommen.

Nähere Regelungen zur der in den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Praxisanleitung und Praxisbegleitung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 9 enthalten.

Die in Absatz 6 vorgesehene Modellklausel entspricht den in den Berufsgesetzen der Ergotherapeuten, Hebammen, Logopäden und Physiotherapeuten enthaltenen Modellklauseln, die die Erprobung akademischer Erstausbildungen ermöglichen. Sie ermöglicht es, unter den in Absatz 6 festgelegten Voraussetzungen akademische Ausbildungsstrukturen in der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern zu erproben. Hierzu ist es notwendig und ausreichend, von § 5 Absatz 1 abzuweichen, der den Ausbildungsort festlegt (Satz 1).

Satz 2 regelt den Umfang, in dem von den Mindestanforderungen an die Ausbildung, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter festgelegt sind, abgewichen werden kann. Um eine Zersplitterung des Berufsbildes zu vermeiden und die Qualifizierung für die praktische Berufsausübung sicherzustellen, werden die Abweichungsmöglichkeiten auf den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Absatz 1 der Verordnung und seine inhaltliche Ausgestaltung in Anlage 1 beschränkt. Satz 3 legt fest, dass die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Übrigen unverändert gilt. Die in der Verordnung geregelten Aufgaben der Schule wie die Gesamtverantwortung für die Ausbildung, die Sicherstellung der praktischen Ausbildung oder Einrichtung des Prüfungsausschusses haben im Falle akademischer Ausbildungen die Hochschulen zu übernehmen.

Die Sätze 4 und 5 sehen vor, dass im Rahmen der Modelle das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden darf und die Übereinstimmung der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG zu gewährleisten ist.

Absatz 6 trägt, auch wenn die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter durch dieses Gesetz neu geregelt wird, der laufenden „Akademisierungsdebatte“ im Bereich der Gesundheitsfachberufe Rechnung. Ein Verzicht auf eine Modellklausel, die akademische Erstausbildungen ermöglicht, erscheint daher nicht angezeigt. Verzichtet wird allerdings auf die zeitliche Beschränkung, da den Regelungen in den übrigen Gesetzen entsprechende Befristung bis zum 31. Dezember 2017 wegen des deutlich späteren Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Umsetzung der Modellklausel bereits grundlegend in Frage stellen würden. Auch die in den anderen Berufsgesetzen vorgesehene Berichtspflicht des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber dem Deutschen Bundestag zum 31. Dezember 2015 wird aus diesem Grund nicht aufgegriffen.

Deshalb entscheiden auch im Fall der Notfallsanitäterausbildung die Länder über die Ziele, die Dauer, die Art und sonstige allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme (Absatz 7 Satz 1) und stellen eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher (Absatz 6 Satz 2), die sich an den bereits veröffentlichten Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit für die Evaluierung der Modellvorhaben der übrigen Berufszulassungsgesetze mit entsprechenden Regelungen orientiert (Satz 3 und 4).

Zu § 6

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung. Entsprechend den übrigen Gesundheitsfachberufen mit dreijähriger Ausbildung und auf Grund der Anforderungen, die die neu geregelte Ausbildung an die Ausbildungsbewerberinnen und –bewerber stellt, wird ein mittlerer schulischer Bildungsabschluss für angemessen aber auch ausreichend gehalten.

Auf die Regelung eines Mindestzugangsalters zur Ausbildung wird, wie in den anderen Berufsgesetzen üblich, verzichtet. Ein Mindestalter ist auch im Hinblick auf die Notwen-

digkeit eines Führerscheins nicht erforderlich. Gegenstand der Ausbildung ist nicht das Fahren von Kranken- oder Rettungswagen, sondern die fachliche Betreuung von Patientinnen und Patienten in Notsituationen.

Die in Nummer 2 vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung ist im Hinblick auf die Modellklausel in § 5 Absatz 6 erforderlich.

Zu § 7

Die Vorschrift ermöglicht, entsprechend der Regelungen in anderen Berufszulassungsgesetzen, die Anrechnung anderer Ausbildungen auf die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter. Durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene Ausbildung“ wird klargestellt, dass die Berücksichtigung von anderen Ausbildungen, die nicht mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wurden, nicht möglich ist. Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Notfallsanitäterausbildung angerechnet werden kann. Durch die Anrechnung verkürzt sich die Ausbildungszeit. Nicht verzichtbar ist stets das komplette Ablegen der staatlichen Prüfung.

Die Verkürzung der Ausbildung darf das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährden.

Die Regelungen nach geltendem Recht zur Verkürzung der Rettungsassistentenausbildung haben sich teilweise nicht bewährt. So hat die Anrechnungsmöglichkeiten der Rettungsanitäterausbildung dazu geführt, dass im Regelfall von den Verkürzungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wurde. Die Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre und ein Vergleich der Ausbildungsinhalte mit vorhandenen Qualifikationen führt nicht zu dem Ergebnis nennenswerter Überschneidungen. Auf die Regelung von Verkürzungstatbeständen für bestimmte Ausbildungen wird daher verzichtet. Soweit sich Verkürzungsmöglichkeiten für die bisher von den Verkürzungen profitierenden Berufsangehörigen auch nach neuem Recht ergeben, sind diese durch die allgemeine Regelung in § 7 erfasst.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält Regelungen über die übliche Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung. Sie entspricht den Regelungen in den neueren Berufszulassungsgesetzen. Bei der Unterbrechung wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen ist die Gesamtdauer von vierzehn Wochen das Äußerste, was im Interesse der Qualität der Ausbildung vertretbar ist. Zur Vermeidung von Härten sollen über die in den Nummern 1 bis 3 angegebenen Zeiten hinausgehende Unterbrechungen lediglich dann angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird.

Zu § 9

Absatz 1 Satz 1 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechend dem in § 4 festgelegten Ausbildungsziel für den Beruf des Notfallsanitäters zu erlassen.

Absatz 2 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 bis 4 wird ergänzend Bezug genommen.

Daneben sieht die Verordnungsermächtigung (Absatz 2 Nummer 5) vor, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und

des Anpassungslehrgangs mit anschließender Prüfung bezogen auf den Erfolg des Lehrgangs sowie der in § 2 Absatz 3 vorgesehenen Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen. Sie ermöglicht dem Verordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Anpassungsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. So darf zum Beispiel im Falle der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden.

Durch die Regelung des Absatzes 3 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG die in § 9 des Notfallsanitätergesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet die qualitativ gleichen Leistungen der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erhalten können. Dies setzt voraus, dass die Qualität der Abschlussprüfungen in allen Bundesländern ein einheitliches Niveau aufweist. Ein einheitliches Qualitätsniveau ist nur zu erreichen, wenn die Regelungen über die Durchführung der staatlichen Prüfung, der Festsetzung einheitlicher Prüfungstermine und –zeiträume, die Festlegung und Kontrolle der Prüfungsaufgaben und –antworten, die Wiederholung von Prüfungen, die Notenbildung und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und die Zeugniserteilung sowie Fristen und Formvorschriften im Prüfungsverfahren einheitlich ausgestaltet werden. So könnte beispielsweise ohne einheitliche Vorgaben bei der Besetzung des Prüfungsausschusses nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungen nur durch die Prüfer mit der für die einzelnen Prüfungsteile jeweils erforderlichen Qualifikation abgenommen und bewertet werden. Vorgaben zu den Prüfungsterminen verhindern, dass frühzeitige Termine die Ausbildungsdauer faktisch verkürzen. Schließlich schränkt die einheitliche Ausgestaltung der Bescheinigungen und Urkunden Missbrauchsmöglichkeiten ein.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Abschluss und zum Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin oder dem Schüler. Sie entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Heilberufsgesetzen.

Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine Aussage dazu verzichtet, wer Träger der Ausbildung sein soll, da am Rettungsdienst sowohl Hilfsorganisationen, Feuerwehren aber auch private Unternehmen beteiligt sind.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der Ausbildung.

Absatz 1 bestimmt, dass der Träger der Ausbildung durch eine angemessene zweckmäßige Strukturierung der Ausbildung die Erreichung des Ausbildungsziels in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit sicherzustellen und den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen hat.

Durch die Schutzvorschrift in Absatz 2 wird zugunsten der Schülerinnen und Schüler sichergestellt, dass diesen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und deren Ausbildungsstand sowie deren physischen und psychischen Kräften entsprechen. Dadurch soll auch verhindert werden, dass die Schülerinnen und Schüler lediglich als Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Zu § 12

Die Vorschrift umschreibt die den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt den Anspruch der Schülerin und des Schülers auf eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Die Zahlung einer Ausbildungsvergütung stellt eine wesentliche Neuerung der Notfallsanitäterausbildung dar. Sie soll dazu beitragen, die Attraktivität der Ausbildung zu steigern.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt eine der besonderen Struktur der Ausbildung entsprechende Probezeit.

Zu § 15

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zum Ende des Ausbildungsverhältnisses und zum Verfahren bei Nichtbestehen der Prüfung.

Zu § 16

Die Regelung enthält die üblichen Bestimmungen für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen.

Zu § 17

Die Regelung ist eine Schutzvorschrift zugunsten der Schülerinnen und Schüler, die dem Rechtsgedanken des § 625 BGB entspricht.

Zu § 18

Die Vorschrift bestimmt, dass die in diesem Gesetz zum Ausbildungsverhältnis enthaltenen Regelungen in keinem Fall zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers abbedungen werden dürfen. Es handelt sich um eine Schutzvorschrift, da sich die Schülerinnen und Schüler auf Grund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden.

Zu § 19

§ 19 regelt die Nichtanwendbarkeit des Abschnittes 3 (§§ 10 bis 18) auf die Ausbildungsteilnehmer, deren Ausbildung im Rahmen eines Modellvorhabens nach § 5 Absatz 6 an Hochschulen stattfindet. Die dem Ausbildungsverhältnis nach Berufsbildungsgesetz nachgestalteten Regelungen passen auf Hochschulausbildungen nicht. Sie sind demnach abzubedingen.

Zu § 20

§ 20 betrifft die Möglichkeit der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung. Er entspricht bereits bisher geltendem Recht für die Berufe, die dem allgemeinen Richtlinienensystem unterliegen und enthält die Grundregelungen, die festlegen, wer zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist (Absatz 1). Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie in Artikel 5 Abs. 2 gelten die Regelungen nur bei vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeiten, wobei dies im Einzelfall zu beurteilen ist. Dabei müssen beide

Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist dem Dienstleistungserbringer zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit der zuständigen Behörde vor ihrer Aufnahme zu melden hat.

Absatz 3 legt fest, welche Nachweise bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung vorzulegen sind. Er macht insbesondere von der Möglichkeit der Richtlinie Gebrauch, dabei die Qualifikation des Dienstleistungserbringers zu prüfen. Dies ist im Interesse des Patientenschutzes angemessen und gerechtfertigt, da auch im Falle einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit die Patienten einen Anspruch auf qualifizierte Behandler und Behandlungen haben. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie ist eine Dienstleistungserbringung nur Personen erlaubt, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind.

In Absatz 4 wird geregelt, dass Personen mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung die Nachweise erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten benötigen.

Zu § 21

§ 21 enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Zu § 22

In § 22 werden die Pflichten des Dienstleistungserbringers entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 der Richtlinie, soweit sie für die Heilberufe relevant sind, geregelt.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die örtlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach diesem Gesetz.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten. Sie stellt die missbräuchliche Führung der in § 1 Absatz 1 geschützten Berufsbezeichnungen „Notfallsanitäterin“ und „Notfallsanitäter“ sowie der in § 26 genannten Berufsbezeichnungen „Rettungsassistentin“ und „Rettungsassistent“ unter die übliche Bußgeldandrohung.

Zu § 25

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass das Berufsbildungsgesetz auf die Ausbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung findet.

Zu § 26

§ 26 bestimmt, dass die darin genannten Berufsbezeichnungen, für deren Führung eine Erlaubnis nach bisher geltendem Recht erteilt wurde, weitergeführt werden dürfen.

Zu § 27

Absatz 1 dient der Besitzstandswahrung. Er geht davon aus, dass die bestehenden Schulen die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Wesentlichen erfüllen. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach § 5 Absatz 3 Satz

1 sowie deren Rücknahme erfolgen durch die auf Landesebene zuständigen Behörden. Die in Satz 2 für den Nachweis der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehene Frist von fünf Jahren ist im Zusammenhang mit den Bestandsschutzregelungen in Absatz 2 ausreichend. Entsprechend der Bedeutung der praktischen Ausbildung, die wesentlich zur Qualitätssicherung der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung beiträgt, sind hier kürzere Übergangsfristen notwendig. Dem trägt Satz 3 Rechnung.

Durch die Vorschriften in Absatz 2 wird den Schulleitungen und Lehrkräften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über die nach dem Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. S. 1384, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, erforderliche Qualifikation verfügen, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt als Schulleitung oder Lehrkraft erwerbstätig sind, Bestandsschutz gewährt. Das gleiche gilt für diejenigen Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer dem bisher geltenden Recht entsprechenden Weiterbildung teilnehmen und diese erfolgreich abschließen. Diese Regelungen entsprechen bisher üblichen Bestimmungen zur Besitzstandswahrung zum Beispiel aus dem geltenden Krankenpflegegesetz.

Zu § 28

Die Vorschrift beinhaltet in Absatz 1 die in den Berufszulassungsgesetzen übliche Klausel zur Rechtsstandswahrung für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten befinden. Sie erhalten nach Abschluss ihrer Ausbildung die bisherige Berufsbezeichnung.

Entgegen sonst üblicher Besitzstandsregelungen sieht Absatz 2 vor, dass Personen, die eine Ausbildung nach dem bisher geltenden Recht abgeschlossen haben, nicht ohne Weiteres als Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter neuen Rechts anerkannt werden. Vielmehr ist es erforderlich, dass sie, um diese neue Erlaubnis zu erhalten, eine Anpassungsmaßnahme durchlaufen müssen. Zum Schutz der Patientinnen und Patienten und im Interesse der neuen Qualität des Notfallsanitäterberufs sind diese Regelungen erforderlich. In der derzeitigen Ausbildungssituation wird sowohl bezogen auf den Lehrgang wie auch auf die praktische Tätigkeit überwiegend mit Anrechnungen insbesondere einer vorangegangenen Rettungsanitäterausbildung gearbeitet. Dadurch verkürzt sich nicht nur der Lehrgang von eigentlich 1200 Stunden auf im Regelfall 680 Ausbildungsstunden. Durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2008 (Urteil vom 20.11.2008, BVerwG – 3 C 25/07) ist es zudem möglich, auf die praktische Tätigkeit im Rahmen der Rettungsassistentenausbildung Tätigkeitszeiten als Rettungsanitäter in vollem Umfang ihrer Gleichwertigkeit anzurechnen. Das hat zur Folge, dass eine Vielzahl der im Beruf tätigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten keine zweijährige Ausbildung nach den Vorgaben des bisher geltenden Rettungsassistentengesetzes durchlaufen haben. Nach einer aktuellen Länderabfrage leisteten nur in drei Ländern die Schülerinnen und Schüler die praktische Tätigkeit zu 100 Prozent ab.

Die in diesem Gesetz geregelte neue Ausbildung verlängert zudem nicht nur die bisherige Ausbildung von im Regelfall zwei Jahren auf drei Jahre. Die vorgesehene Definition des Berufsbildes in § 4 macht außerdem deutlich, dass die nach neuem Recht ausgebildeten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter auch über sowohl erweiterte wie auch vertieftere Kompetenzen verfügen müssen und ihnen neue, für die Ausübung dieses Beruf unabdingbare Schlüsselqualifikationen zu vermitteln sind. Neben den fachspezifischen Kompetenzen sind es dabei insbesondere auch Kompetenzen im Umgang mit Stresssituationen oder psychischem Druck, die erlernt werden müssen. Aber auch der Umgang mit den Patientinnen und Patienten oder die reibungslose Zusammenarbeit im Team sind wesentlich für eine optimale Versorgung in immer komplexer werdenden Notfalleinsatzsituationen.

Aufgrunddessen ist auch eine mehrjährige berufliche Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent allein nicht ausreichend, um die für die Tätigkeit der Notfallsanitä-

terin oder des Notfallsanitäters erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen. Dementsprechend sieht Absatz 2 Maßnahmen zur Nachqualifizierung vor, die auf die Dauer der Berufstätigkeit abstellen und den Antragstellerinnen und Antragstellern je nach Berufspraxis eine weitere Ausbildung sowie eine Ergänzungsprüfung auferlegen, um eine Berufserlaubnis nach neuem Recht zu erhalten. Die Inhalte der weiteren Ausbildung und die Ergänzungsprüfung werden jeweils in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung näher geregelt. Sie erstrecken sich insbesondere auf die Kerninhalte, die die bisherige Ausbildung von der neuen Ausbildung unterscheiden. Soweit Personen, die nur über eine geringe Berufserfahrung verfügen, an keiner weiteren Ausbildung teilnehmen wollen, wird ihnen die komplette staatliche Prüfung auferlegt, um die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach neuem Recht zu erhalten.

Für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die nach dem bisher geltenden Recht ausgebildet sind, besteht keine Verpflichtung zum Erwerb einer neuen Berufserlaubnis. Es ist ihnen unbenommen, in ihrem bisherigen Beruf mit den entsprechenden beruflichen Kompetenzen auch weiterhin tätig zu sein.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Der durch die Änderung neu gefasste Satz 2 ermöglicht im Sinne einer Sollvorschrift eine stärkere Einbindung des ambulanten Bereichs in die praktische Ausbildung der Hebammen. Die Regelung trägt den veränderten Anforderungen an den Hebammenberuf Rechnung. Da sich insbesondere die Verweildauer im Krankenhaus nach der Geburt verkürzt hat und eine Wochenbettbetreuung vermehrt im häuslichen Umfeld erfolgt, ist eine Verlagerung eines Teil der praktischen Ausbildung in diesen Bereich angemessen. Die zuständigen Behörden haben entsprechende Einrichtungen, bei denen es sich auch um Praxen freiberuflich tätiger Hebammen handeln kann, zu ermächtigen.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, dass durch die Änderung in § 6 Absatz 2 Satz 2 das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden darf.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des geltenden Rettungsassistentengesetzes.